

## **Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022 der Ortsgemeinde Reichenbach:**

### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde im öffentlichen Teil **einstimmig** ergänzt.  
Als TOP 8 wurde neu aufgenommen „Stromliefervertrag der OIE zur  
Straßenbeleuchtung“. Der bisherige TOP 8 „Mitteilungen und Anfragen“ wird TOP 9.

### **A. Öffentlicher Teil**

#### **1. Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechts; Auszählung der Briefwahlstimmen in den Ortsgemeinden**

Die Darstellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im vergangenen Jahr zeigte in vielen Ortsgemeinden ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Wahlverhaltens der Bürgerinnen und Bürger. Hintergrund ist die Regelung in § 8 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG), die vorschreibt, dass bei der Bundestagswahl auf Wahlkreisebene ein Briefwahlergebnis auszuweisen ist. Dadurch konnten, anders als bei der Landtagswahl, die Briefwahlstimmen nicht gemeinsam mit den Urnenstimmen in den Ortsgemeinden ausgezählt werden. Es wurde ein Briefwahlstimmbezirk bei der Verbandsgemeinde eingerichtet mit der Folge, dass für die Ortsgemeinden / Stadt nur das Ergebnis der Urnenwahl dargestellt werden konnte. Die für die Orte ausgewiesenen Urnenwahlergebnisse geben nicht das vollständige Wahlverhalten der Ortsgemeinde wieder. Landeswahlleiter Marcel Hürter erklärt hierzu: „Aus der Wahlforschung ist bekannt, dass die Briefwahl je nach Parteipräferenz mehr oder weniger stark genutzt wird. Daher werden die Stimmenanteile von Parteien, deren Wählerinnen und Wähler die Urnenwahl bevorzugen, eher überzeichnet, während für Parteien, deren Anhängerschaft in großem Umfang Briefwahl machen, zu niedrige Werte ausgewiesen werden.“ Wenn Parteien wie im vergangenen Jahr Misstrauen gegen die Briefwahl säen, werden deren Anhänger die Urnenwahl bevorzugen. Wenn dann für die Ortsgemeinde nur das Urnenwahlergebnis bekannt gegeben wird, entsteht öffentlich das falsche Bild des Wahlverhaltens in der Ortsgemeinde.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Reichenbach beschließt folgende Resolution:

Die Ortsgemeinde Reichenbach fordert eine Änderung des § 8 Abs. 1 BWahlG. Dieser passt nicht in die kleinteilige kommunale Struktur des Landes Rheinland-Pfalz und führt zu einer verzerrten öffentlichen Darstellung der Wahlergebnisse in kleinen Ortsgemeinden. Unverschuldet gelangt eine Ortsgemeinde damit in den Ruf, Hochburg einer Partei zu sein, deren Anhänger die Briefwahl mehrheitlich ablehnen. Die Ortsgemeinde Reichenbach fordert deshalb, dass Urnen- und Briefwahlstimmen genau wie bei der Landtagswahl gemeinsam in den Ortsgemeinden ausgezählt werden. So entsteht ein repräsentatives Bild des Wahlverhaltens der Bürgerinnen und Bürger. Mit der gemeinsamen Auszählung von Urnen- und Briefwahlstimmen wird auch der Gefahr begegnet, dass in kleinen Ortsgemeinden weniger als 50 Wählerstimmen auszuzählen sind. In diesem Fall muss gemäß § 68 Abs. 2 der

Bundeswahlordnung die Wahlurne in einen anderen Stimmbezirk gebracht werden. Die dann durchzuführende gemeinsame Stimmauszählung mit einem aufnehmenden Wahlbezirk hat zur Folge, dass für beide Ortsgemeinden kein repräsentatives Ergebnis ermittelt werden kann. Vor dem Hintergrund des steigenden Anteils der Briefwähler und der Erfahrung der vergangenen Bundestagswahl unterstützt die Ortsgemeinde die Forderung des Landeswahlleiters RheinlandPfalz, die Briefwahl wie bei der Landtagswahl gemeinsam mit den Urnenstimmen in den Ortsgemeinden auszuzählen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

## **2. Erstellung von Umsatzsteuererklärungen für die PV-Anlage der Ortsgemeinde**

In der Ratssitzung am 22. September 2021 hat die Ortsgemeinde Reichenbach um einen Termin zur Klärung der Festlegung eines Verwaltungskostenbeitrages in einer aus Sicht des Ortsbürgermeisters und der Ratsmitglieder überhöhten Betrages i.H.v. 300,00 € bei der Verbandsgemeindeverwaltung gebeten.

Bei einem Termin am 18.01.2022 wurde die Festlegung des Verwaltungskostenbeitrages in einem Gespräch mit Bürgermeister Alsfasser und dem Fachbereichsleiter Bachmann durch Ortsbürgermeister Schmidt angesprochen. Aufgrund dieser Besprechung wurde mit Schreiben vom 22.02.2022 eine Stellungnahme von Bürgermeister Alsfasser zu der Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Erstellung der Umsatzsteuererklärung der Photovoltaikanlage der Ortsgemeinde Reichenbach zugestellt. Aufgrund der Änderung der Rechtslage nach § 2 b UStG. hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 beschlossen, dass die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages für die Erstellung von Umsatzsteuererklärungen mit Ablauf des Jahres 2022 beendet wird.

Als Lösungsmöglichkeiten schlägt die Verwaltung folgende drei Alternativen vor:

1. Die Ortsgemeinde Reichenbach akzeptiert die bisherige, auf den Zeitraum bis zum Jahr 2022 begrenzte Vorgehensweise. In diesem Fall wird die Umsatzsteuererklärung weiterhin durch die Verbandsgemeindeverwaltung gegen Erstattung des Verwaltungskostenbeitrages i.H.v. 300,00 € erstellt.
2. Die Ortsgemeinde Reichenbach beantragt, dass auf die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages verzichtet wird. Eine Entscheidung hierüber obliegt dem Verbandsgemeinderat, der dann den Beschluss vom 30. Juni 2021 aufheben müsste. Die Verwaltung wird in diesem Fall dem Verbandsgemeinderat vorschlagen den Antrag der Ortsgemeinde Reichenbach abzulehnen. Die Argumente hierfür wurden in dem Schreiben vom 22.02.2022 der Ortsgemeinde Reichenbach erläutert.
3. Die Ortsgemeinde Reichenbach beschließt, ab dem Jahr 2021 die Abgabe der Erklärungen selbst oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. In diesem Fall wird der Ortsgemeinde der Verwaltungskostenbeitrag des letzten Jahres erstattet. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung werden dann alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, irgendwelche Hilfsleistungen aber nicht mehr erbracht.

Herr Meffert hat in einer Mail am 03.04.2022 auf den § 68 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz hingewiesen. Aus seiner Sicht ist die Verwaltung auch an den Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Festlegung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Erstellung der Umsatzsteuererklärung der PV-Anlage der Ortsgemeinde Reichenbach gebunden. In einem am 20.04.2022 mit Ortsbürgermeister Schmidt geführten Telefonat äußerte Herr Meffert trotzdem seine Bedenken über die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Erstellung der Umsatzsteuererklärungen. In diesem Telefonat stimmte Herr Meffert Ortsbürgermeister Schmidt zu, dass die Ortsgemeinde nach Ablauf der Fünfjahresfrist den Verzicht für die Abgabe der Steuererklärung gem. § 19 Abs. 2 Satz 3, Satz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Abschn. 19.2 Abs. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt widerrufen hätte können. Diese Möglichkeit wurde der Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorenthalten und es wurden weiterhin die Steuererklärungen erstellt und der jährliche Verwaltungsbeitrag der Ortsgemeinde belastet.

In einem am 31.10.2022 erstellten Schreiben des Ortsbürgermeisters an die Verbandsgemeindeverwaltung wurden auf die steuerlichen Bedenken von seiner Seite hingewiesen. Herr Bachmann hat zu dem Schreiben am 11.11.2022 schriftlich Stellung bezogen. In einer darauffolgenden Besprechung am 17.11.2022 in der Verwaltung zwischen Herrn Bachmann und Ortsbürgermeister Schmidt wurde von beiden Seiten folgender Vorgehensweise für die Bearbeitung und Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2021 und 2022 zugestimmt: Die Ortsgemeinde erstellt für diese beiden Jahre die Steuererklärungen selbst. Die dafür benötigten Unterlagen werden von der Verwaltung der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Verwaltungsgebühr wird für diese beiden Jahre nicht mehr erhoben. Ab dem Jahre 2023 werden die Umsatzsteuererklärungen dann wieder von der Verwaltung unentgeltlich erstellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat wird die Erstellung und Abgabe der Erklärungen ab dem Jahr 2021 selbst vornehmen. Die entsprechenden Unterlagen (Belege und Buchungskonten) sind der Ortsgemeinde von der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Ab dem Jahr 2023 wird die Abgabe der Steuererklärung wieder aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 30.06.2021 auf die Verwaltung übertragen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen**

### **3. Betriebskosten für das Jahr 2021 des Kindergartens Ruschberg – Freiwilliger Ausgleich der durch die Verbandsgemeinde Baumholder übernommenen Kosten**

Der Gemeinderat Reichenbach hat die Aufgabe des Betriebs der Kindertagesstätte Ruschberg durch Beschluss in der Ratssitzung am 20.01.2022 auf die Verbandsgemeinde übertragen. Die Übertragung der Aufgabe gilt erst ab dem Jahr 2022. Die Finanzierung der kommunalen Kindergärten über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage gem. § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

wurde jedoch bereits mit dem Jahr 2020 beendet. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass der Fehlbetrag des Produkts 3657 in der Finanzrechnung durch die Verbandsgemeinde getragen wird, obwohl ihr diese Aufgabe für das Jahr 2021 nicht oblag.

Um diese Aufwendungen der Verbandsgemeinde auszugleichen, bittet Bürgermeister Alfasser in einem Schreiben vom 11.07.2022 zu prüfen, ob es der Ortsgemeinde Reichenbach möglich ist, der Verbandsgemeinde den fraglichen Betrag i.H.v. 21.436,86 € zu erstatten.

Bürgermeister Alfasser weist in dem o.g. Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt auf die seitens der Verbandsgemeinde kein Rechtsanspruch besteht.

Der Gemeinderat wird gebeten hierüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer Erstattung der Betriebskosten 2021 der Kindertagesstätte Ruschberg i.H.v. 21.436,86 € zu.

**Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimme bei 10 Nein-Stimmen**

### **4. Bebauungsplan „Auf Schulhö“: Aufstellungsbeschluss nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 13 b, 13 und 13 a BauGB**

Nach § 13 b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2022 der § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Aus diesem Grund kam in jüngster Vergangenheit aus Teilen des Rates der Wunsch auf, in nordwestlicher Verlängerung der Gemeindestraße „Auf Schulhö“, unter diesen Voraussetzungen einen Bebauungsplan zu erlassen.

Das Plangebiet befindet sich heute vollständig im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Das Vorhaben ist demnach nicht realisierungsfähig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Baumholder stellt für das Plangebiet Außenbereich dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Bei Realisierung des Vorhabens ist der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren auf Kosten der Ortsgemeinde Reichenbach anzupassen, vorausgesetzt es erfolgt die Zustimmung im Verbandsgemeinderat.

Die angedachten Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Es können 28 bis 30 Baugrundstücke entstehen.

Nach ersten Berechnungen konnten bei derzeitigem Umfang des Plangebietes die Höchstgrenze zur Anwendung des § 13 b von 10.000 Quadratmetern überschritten sein. Eine qualifizierte Erarbeitung der Planunterlagen kann nur durch ein Planungsbüro sichergestellt werden, was auf Grund des vorangeschrittenen Jahres kaum möglich sein wird.

Ungeachtet dessen verfügt die Ortsgemeinde Reichenbach noch über 20 Baugrundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes „Kleegarten“, die lediglich noch einer Erschließung bedürfen. Es ist davon auszugehen, dass bei Verwirklichung des Bebauungsplanes „Auf Schulhöf“ im Hinblick auf die Einhaltung der Schwellenwertvorgaben gem. des Landesentwicklungsplanes, der noch nicht erschlossene Teil des Bebauungsplanes „Kleegarten“ aufzuheben ist. Nach überschlägiger Schätzung ist mit Planungskosten für den Bebauungsplan „Auf Schulhöf“ mit siedlungswasserwirtschaftlichem Planungsbeitrag, Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kleegarten“ nicht unter 50.000 € zu rechnen. Genaue Kosten können jedoch erst nach Angebotseinholung bei Planungsbüros genannt werden.

### **Beschluss:**

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Schulhöf“ abzusehen. Grund hierfür sind zum einen die erfolgten finanziellen Aufwendungen einschließlich Grunderwerb im Bereich „Kleegarten“ und die sich abzeichnenden Unwegbarkeiten und auch Kosten im Bereich „Auf Schulhöf“.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenenthaltung**

### **5. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen: Kulturgemeinschaft Reichenbach für Weihnachtsmarkt**

(Die Beigeordnete Stefanie Küntzer und das Ratsmitglied Marlis Küntzer waren gem. § 22 GemO von der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen und hatten den Beratungsbereich verlassen.)

Die Ortsgemeinde beteiligte sich zuletzt im Jahr 2019 mit einem Betrag von 100,00 € für die Nikolaustüten und deren Inhalt, die für die Kinder bestimmt waren. Auch an dem diesjährigen Weihnachtsmarkt, der am 26.11.2022 stattfinden wird, ist die Verteilung von Nikolaustüten an die Kinder wieder vorgesehen und deren Kosten sollen auch von der Ortsgemeinde wieder mitgetragen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer finanziellen Zuwendung in Höhe von **100,00 €** an die Kulturgemeinschaft Reichenbach zu. Die Verwaltung wird ermächtigt den Betrag an die Kulturgemeinschaft zu überweisen.

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen**

## **6. Kostenübernahme Bustransfer Westricher Nahetalgemeinden am Weihnachtsmarkt**

Die Ortsgemeinde Reichenbach hat nach dem Jahr 2019 wieder die Firma Westrich Reisen in Baumholder beauftragt einen Zubringerbus für den Weihnachtsmarkt am 26.11.2022 zur Verfügung zu stellen. Der Bus fährt die Ortsgemeinden der Westricher Nahetalgemeinden (Frauenberg, Kronweiler, Nohen, Rimsberg und Sonnenberg-Winnenberg) nachmittags zum Abholen der Bürger an und fährt abends ab 19.00 Uhr die Bürger zu ihren jeweiligen Ortschaften wieder zurück. Bei Bedarf erfolgt auch noch eine weitere Rückfahrt.

Die bei der Firma Westrich Reisen angefragten Kosten belaufen sich gemäß deren Angebot vom 03.11.2022 auf 75,00 € Fahrpreis pro Stunde.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Kosten für den Shuttlebus zum Besuch der Bürger der Westricher Nahetalgemeinden für den Weihnachtsmarkt in Reichenbach zu.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen**

## **7. Anpassung der Gebührenordnung für das Gemeindehaus**

Dadurch, dass der Weihnachtsmarkt der Ortsgemeinde in diesem Jahr erstmalig am Gemeindehaus durch die Kulturgemeinschaft Reichenbach veranstaltet wird, der auch die Ortsgemeinde als Mitglied angehört und damit Mitveranstalter ist, ist die Festsetzung der Nutzungsgebühr für das Gemeindehaus zu klären. Ausgeschlossen von den Nutzungsgebühren waren bisher das Dorfpicknick, die Kirmes und Veranstaltungen die von Vereinen für Kinder durchgeführt werden.

Außerdem wäre die bereits mehr als zehn Jahre bestehende Nutzungsgebühr aufgrund gestiegener Kosten entsprechend ab dem 01.01.2023 anzupassen. Die bisher von der Ortsgemeinde in der Gebührenordnung vom 06.06.2013 festgesetzten Nutzungsgebühren belaufen sich wie folgt:

Nutzung Schankraum **75,00 €**

Nutzung Saal und Schankraum **120,00 €**

Nutzung Küche **30,00 €**

Nutzung Grillhütte **10,00 €**

Bei Getränkebestellung und Abrechnung durch die Ortsgemeinde erfolgt ein Zuschlag auf den EK brutto + 5% (ohne Getränkeverkauf) sowie + 10 % (mit Getränkeverkauf).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der kostenlosen Nutzung des Gemeindehauses beim Weihnachtsmarkt zu. Diese Veranstaltung ist auch zukünftig von der Festsetzung und Berechnung von Nutzungsgebühren auszuschließen.

Die Gebührenordnung vom 06.06.2013 für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Reichenbach wird ab dem 01.01.2023 auf folgende Nutzungsgebühren erhöht:

Nutzung Schankraum **100,00 €**  
 Nutzung Saal und Schankraum **150,00 €**  
 Nutzung Küche **50,00 €**  
 Nutzung Grillhütte **10,00 €**

zzgl. Getränke EK + 10 % / + 15 %  
**(bei Bestellung und Abrechnung durch die Ortsgemeinde)**

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

**8. Stromliefervertrag der OIE zur Straßenbeleuchtung**

Ende 2018 wurde von der OIE AG Idar-Oberstein mit den Gemeinden ein Energiefestpreis für die Bereitstellung von elektrischer Energie zum Betreiben der Straßenbeleuchtung vereinbart. Diese Vereinbarung läuft zum 31.12.2022 aus.

In dem am 15.11.2022 von der OIE AG. an die Verbandsgemeinde Baumholder erstellten Schreiben wird die vorzeitige Verlängerung des Stromliefervertrages bis zum 31.12.2023 angeboten.

Die grundsätzliche Verlängerung seitens der Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinden ist bereits am 11.11.2022 erfolgt, da hier aufgrund der aktuellen Marktsituation keine Festpreisbindung mehr erfolgen kann und schnelles Handeln erforderlich war. Abgesehen davon ist die Einwilligung der Ortsgemeinde Reichenbach zum Stromliefervertrag zu den vereinbarten Konditionen

**Grundpreis/Zähler: 90,00 €/Jahr**  
**Arbeitspreis: 35,00 ct/kWh**

notwendig.

Mit den gesetzlichen Steuern und Abgaben, sowie den Netznutzungskosten ergibt sich ein Gesamtpreis von voraussichtlich 54 ct/kWh.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der neuen Vereinbarung zum Stromliefervertrag zwischen der Ortsgemeinde Reichenbach und der OIE zu den o.g. Konditionen zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

## **9. Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende informierte

- über die Kosten für die Forstarbeiten an den Wegrändern durch die Firma Wagner aus Reich i.H.v. 6.051,15 € brutto. Es fehlt noch die Rechnung der Firma Bodo Küssner aus Leisel für die Pflegearbeiten an den Wegebanketten;
- über ein Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.11.2022 zur Kündigung der Kooperationsvereinbarung über das gemeinsame Vorgehen bei der Verkehrssicherung entlang öffentlicher Straßen zwischen Landesforsten und dem LBM;
- über ein Schreiben des Mitglieds des Deutschen Bundestages Dr. Joe Weingarten über den Sachstand und die Zukunft der Breitbandförderung;
- über Baumaßnahmen im Neubaugebiet „Auf Schulhöh“ wegen Telefonanschluss bei dem Anwesen „Auf Schulhöh 34“;
- über einen anstehenden Ortstermin mit der LBM und Herrn Donie von der Verbandsgemeindeverwaltung am 30.11.2022 zum Ausbau der Ortsdurchfahrt der L 172;
- über die Festsetzung der Kreisumlage, die gemäß § 25 LFAG (Landesfinanzausgleichsgesetz) i.V. mit der Haushaltssatzung des Landkreises Birkenfeld für das Jahr 2022 mit Schreiben der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 10. Oktober 2022 erfolgt ist; der Hebesatz der Kreisumlage beträgt 44,30 v.H. der Umlagegrundlagen nach § 25 LFAG;
- über ein Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 02.11.2022 zu dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“. Hierzu ist eine Informationsveranstaltung am 24.11.2022 geplant, an der der Beigeordnete Reis teilnehmen wird;
- über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Stadteingang/Kennedyallee“. Gem. Schreiben der Verwaltung vom 16.11.2022, das den Ratsmitgliedern in der heutigen Sitzung zur Kenntnisnahme ausgehändigt wurde, ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB bis zum 23.12.2022 zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen;
- über den anstehenden Verkauf der alten Feuerwehrspritze der Ortsgemeinde;
- über die Verteilung eines Weihnachtspräsenes mit einer Weihnachtskarte an die Senioren der Ortsgemeinde ab 75 Jahren, da die geplante Seniorenfeier aus zeitlichen Gründen dieses Jahr nicht mehr stattfinden kann;
- über die Anschaffung von Pflanzen und Gattermaterial zur Aufforstung durch die Offene Gruppe.

Forstwirtschaftsplan 2022: Materialkosten Rehwildgatter = 300 €, Pfähle = 400 €, Löhne Gatterbau = 1.800 €, Vorbereitung Pflanzfläche = 1.200 €, Pflanzen = 1.700 €, Pflanzung 1.600 €.

Kosten 2022: Rehwildgatter = ca. 700 € (Fa. Zaun & Sicherheit GmbH aus Marktheidenfeld), Holzpfähle = ca. 900 € (Fa. Holz Lex aus Köwerich), Pflanzen = ca. 2000 € (Fa. Balzer-Sellmann KG aus Kirchhudem-Heinsberg).

Die Kosten für das Entfernen der Käferfichten und das Mulchen der Fläche wurde von der Firma Dunkel übernommen, die Arbeiten für Gatter und Pflanzung werden in Eigenleistung von der Offenen Gruppe und Landwirtschaftsbetrieb Leonhard unentgeltlich durchgeführt. Durch den Wegfall der geplanten Förderung i.H.v. 4.000 € verbleiben hier Mehrkosten von ca. 600 €, die der Materialkostenteuerung sowie der größeren Aufforstungsfläche geschuldet sind;

- über die Entlastungsverweigerung des Bürgermeisters durch den Verbandsgemeinderat Baumholder am 17.11.2022 bedingt durch die Geldanlage bei der Greensill Bank über 750.000 €;
- über die anstehende Entscheidung des Gemeinderates in der nächsten Ratssitzung, falls die Hausmeisterstelle im Gemeindehaus zum 01.01.2023 nicht besetzt wird;
- über einen anstehenden Termin bei der Kreisverwaltung Birkenfeld am 09.12.2022 zu dem BBP „Reichenbacher Höfe“;

Ratsmitglied Steffen Schneider informierte den Vorsitzenden über eine Beschädigung eines Abfallbehälters aus Drahtgitter auf der Gemarkung „Auf Rödern“ bei den Forstarbeiten durch die Firma Wagner aus Reich.